

30711. D8



Revidirtes Statut

der Gartenbauschule des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden.

§ 1.

Zweck der vom landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden begründeten Gartenbauschule ist, den Gartenbau in Sachsen zu heben.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist durch Vermittelung des Königl. Ministeriums des Innern ein Garten erpachtet worden und wird durch einen Gärtner nach Maßgabe eines Uebereinkommens mit demselben, jedenfalls aber in der Weise bewirthschaftet, daß derselbe den Garten auf eigene Rechnung baut.

§ 3.

Dem Gärtner wird diejenige Zahl von Zöglingen beigegeben, welche in der Gartenbauschule zweckmäßig beschäftigt und unterrichtet werden kann.

Eine Fortbildung der Zöglinge in den Elementarkenntnissen und ein theoretischer Unterricht in den Grundzügen der Hilfswissenschaften bleibt vorbehalten.

Hist. Saxon.
M.
227,13
m